

## Informationsblatt Pflichtpraktika – Nachweis Infektionsschutz für Praktikant/innen

Im Rahmen der Ausbildung zum/r Fach-Sozialbetreuer/in Altenarbeit oder zum/r Fach-Sozialbetreuer/in Behindertenarbeit haben Sie Pflichtpraktika in verschiedenen Einrichtungen zu absolvieren.

Bei Ihrem Praktikum im Gesundheitsdienst werden Sie unter Umständen mit Menschen in Kontakt kommen, die an ansteckenden Krankheiten leiden.

Wenn Sie Ihr Pflichtpraktikum absolvieren, müssen Sie, wie andere Beschäftigte im Gesundheitsdienst auch, Ihr Infektionsrisiko durch Impfungen minimieren. Zugleich bedeutet ein entsprechender Impfschutz, dass Sie diese Krankheiten nicht an eventuell ungeschützte Patient/innen übertragen können.

### Das bedeutet für Sie rechtzeitig auf folgenden Impf- bzw. Infektionsschutz zu achten:

Überprüfen Sie vor Ausbildungsbeginn Ihren Schutz gegen:

- **Hepatitis A:** 2 Hepatitis A- Impfungen **oder** 3 Hepatitis A+B- Impfungen (**Impfungen werden nach Ausbildungsbeginn von der Schule organisiert und die Kosten der Impfstoffe bzw. der Titer-Bestimmung werden von der AUVA übernommen**).
- **Hepatitis B:** 3 Hepatitis B-Impfungen **oder** 3 Hepatitis A+B Impfungen **oder** Hepatitis B-Titer (**Impfungen werden nach Ausbildungsbeginn von der Schule organisiert und die Kosten der Impfstoffe bzw. der Titer-Bestimmung werden von der AUVA übernommen**).
- **Masern- Mumps- Röteln:** entweder 2 vollständige Impfungen (diese sind kostenlos beim Gesundheitsamt/Magistrat zu beziehen) oder einen positiven Antikörpernachweis gegen diese Kinderkrankheiten.
- **Varicellen (Schafblattern):** Eine vom Hausarzt schriftlich bestätigte positive Anamnese wird als ausreichender Schutz angesehen. Bei fehlender Anamnese ist eine Titerbestimmung und gegebenenfalls zwei Varicellenimpfungen im Abstand von 6 Wochen durchzuführen.
- **Tetanus-, Diphtherie-, Poliomyelitis, und Pertussis (Keuchhusten):** Impfschutz sollte ebenfalls vorliegen (d.h. eine Impfung darf nicht länger als 10 Jahre zurückliegen).

Ohne ausreichenden Impfschutz ist die Absolvierung der Pflichtpraktika nicht gewährleistet und daher ein positiver Abschluss nicht möglich.

Daher sind alle Auszubildenden verpflichtet die Nachweise spätestens bei Ausbildungsbeginn im Schulsekretariat vorzulegen.